



*Auflage 1 zu
TOP 2012/0090*

Stadt Alsdorf

Richtlinien

zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds
„Mitwirkung und Beteiligung“
im Programmgebiet Soziale Stadt Alsdorf-Mitte

Präambel

Die Stadt Alsdorf unterstützt mit Mitteln des Landes NRW und städtischen Eigenmitteln im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Stadt Alsdorf-Mitte“ die aktive Mitwirkung der Bewohner, Vereine, Organisationen und Initiativen über nicht kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des Programms „Soziale Stadt Alsdorf-Mitte“. Im Rahmen eines gebietsbezogenen Verfügungsfonds sollen damit zeitnah Projekte ermöglicht werden, die der Realisierung der Ziele des Programms – insbesondere der Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil – dienen.

Inhalt

1. Rechtsgrundlage, Zwecksetzung.....	2
2. Räumlicher Geltungsbereich.....	2
3. Fördergegenstände	2
4. Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	3
5. Art und Umfang der Mittel.....	3
6. Antragsstellung und -verfahren.....	3
7. Quartiersbeirat.....	4
8. Entscheidungskriterien.....	5
9. Vergaberechtliche Vorschriften	6
10. Mittelgewährung und Abrechnung	6
11. Inkrafttreten	7
Anlagen	7

1. Rechtsgrundlage, Zwecksetzung

- 1.1 Auf Grundlage des Punktes 17 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) in der jeweils gültigen Fassung soll im Rahmen einer finanziellen Pauschalzuweisung des Landes und aus Eigenmitteln der Stadt Alsdorf eine finanzielle Förderung von Projekten im Sinne der Ziele der „Sozialen Stadt Alsdorf-Mitte“ erfolgen.
- 1.2 Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen u. a. Workshops und Mitmachaktionen zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen, Öffentlichkeitsarbeit entsprechend der Zielsetzungen der Sozialen Stadt Alsdorf-Mitte.
- 1.3 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien 2008)“, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, dieser Richtlinie und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung umfasst räumlich das in der Anlage 1 umgrenzte Gebiet, das der Rat der Stadt Alsdorf als Programmgebiet Soziale Stadt Alsdorf-Mitte beschlossen hat.

3. Fördergegenstände

Mit dem Programm soll eine zeitnahe Umsetzung von Maßnahmen ermöglicht werden, die unmittelbare Effekte und vermittelbare Erfolge bewirken. Die Maßnahmen müssen zur Imagestärkung und Identifikation mit dem Programmgebiet beitragen, Bewohner/innen und Organisationen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung der Ziele des Programms „Soziale Stadt Alsdorf-Mitte“ aktivieren sowie die Realisierung unterstützen.

Gefördert werden:

- Workshops zu Aufgabenstellungen im Programmgebiet
- Informationsveranstaltungen und Mitmachaktionen im Programmgebiet
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Stadtteilzeitung, Flyer, Plakataktionen, Internetauftritt)
- Imagekampagnen
- und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Programmgebiet

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- mit der Durchführung der Maßnahmen noch nicht begonnen wurde,
- die Maßnahmen nicht einer Gewinnerzielung dienen,
- sie nicht zur Deckung laufender Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragsstellers dienen,
- die Förderung nicht nach anderen Bestimmungen erfolgen kann,
- den Maßnahmen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen stehen.

Ein lokales Gremium (Quartiersbeirat) empfiehlt der Stadt Alsdorf die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

5. Art und Umfang der Mittel

- Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt mit den vom Land Nordrhein-westfalen bewilligten Fördermitteln und mit Mitteln der Stadt Alsdorf.
- Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich ein Budget in Höhe von 144.000 Euro für die nächsten vier Jahre bereit. Pro Kalenderjahr stehen damit bis zu 36.000 € zur Verfügung.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die Stadt Alsdorf entscheidet auf Empfehlung des lokalen Gremiums schlussendlich über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln und der eigenen Haushaltsmittel.
- Die Förderung wird als projektgebundener Zuschuss gewährt. (Zuwendungsbescheid)
- Förderfähig sind ausschließlich abgrenzbare, projektbezogene Ausgaben. Der Zuschuss darf die tatsächlich durch Zahlungsvorgänge belegten realen Ausgaben nicht übersteigen.

6. Antragsstellung und -verfahren

6.1 Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.

- 6.2 Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
- 6.3 Der Antrag mit Formular ist bei der Stadt Alsdorf, Fachgebiet Jugend (oder im Quartiersbüro in der Luisenpassage), Hubertusstr.17, Alsdorf 52447 einzureichen. Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen:
- Antragsformular (s. Anlage)
 - Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens zur Weiterentwicklung und Umsetzung des Programms
 - Räumliche Zuordnung der Maßnahme(n)
 - Dauer der geplanten Maßnahme(n)
 - Kosten und Finanzierung der Maßnahme(n)
 - Bei Maßnahmen mit besonderer Genehmigung, eine Erklärung, dass die Genehmigungen vorliegen bzw. vor Projektbeginn beigebracht werden

Im Bedarfsfall behält sich die Stadt Alsdorf als Bewilligungsbehörde die Anforderung weiterer Detailunterlagen vor.

- 6.4 Da über die Mittelvergabe im Quartiersbeirat beraten wird, müssen Anträge mindestens 3 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein. Die Entscheidungen über die Anträge sollen langfristig in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden.
- 6.5 Auf Empfehlung des Quartiersbeirates und nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Stadt, erfolgt die Bewilligung durch „ABBBA e.V.“ mittels förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt.
- 6.6 Auf begründeten Antrag hin, kann ausnahmsweise einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zugestimmt werden. Diese Zustimmung muss dem Antragsteller vor Maßnahmenbeginn schriftlich vorliegen

7. Quartiersbeirat

7.1 Der Quartiersbeirat legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Er setzt sich aus einer überschaubaren Anzahl an Mitgliedern zusammen, um kurzfristig für Entscheidungen zusammenkommen zu können. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Programms „Soziale Stadt Alsdorf-Mitte“.

- 7.2 Der Quartiersbeirat setzt sich aus
- dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses,

- dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates,
- dem Vorsitzenden des Beirates für Menschen mit Behinderungen,
- einem Vertreter aus der Vorstandschaft von ABBBA e.V.,
- dem Vorsitzenden des Integrationsrates
- dem Vorsitzenden der/des Aktionsgemeinschaft/Stadtmarketing
- dem Bürgerbeauftragten
- dem/der Quartiersmanager/in

3 Vertreter der Stadt:

der Bürgermeister sowie

- 1 Vertreter des Fachgebiets Jugend
- 1 Vertreter des Generationenbüros

Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Beiräte werden jeweils durch ihre Stellvertreter vertreten. Der Bürgermeister hat den Vorsitz und wird durch den zuständigen Fachdezernenten vertreten. Die weiteren Mitglieder benennen jeweils einen Vertreter.

- 7.3 Der Quartiersbeirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Quartiersbeirats. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

- 7.4 Der Tagungszeitraum des Gremiums soll in einem vierteljährlichen Rhythmus stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- 7.5 Die Sitzungen des Quartiersbeirates werden vom Quartiersmanagement vorbereitet und dokumentiert.

8. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen sind folgende Kriterien heranzuziehen:

- Lage im Programmgebiet: Die Maßnahme für die ein Zuschuss beantragt werden soll, muss innerhalb des Programmgebietes „Soziale Stadt Alsdorf-Mitte“ liegen/ durchgeführt werden bzw. ihren Wirkungsschwerpunkt dort entfalten.
- Gemeinschaftsgefühl: Die Maßnahme soll nicht nur einer Zielgruppe dienen, sondern sollte einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Gruppen/ Akteure aufweisen.

- Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit dem Quartier Alsdorf-Mitte.
- Engagement: Die Maßnahme fördert das Engagement von Akteuren im Programmgebiet (Bewohner/innen, Gewerbetreibende, Eigentümer/innen etc.).
- Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss zeitnah sichtbare Ergebnisse vorweisen und eine nachweisbare, langfristige Entwicklung/ Verbesserung innerhalb des Programmgebietes bewirken.

9. Vergaberechtliche Vorschriften

Bei einem Finanzvolumen von mehr als 1.500 € (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind zu beachten.

10. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Quartiersbeirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig (Verwendungsnachweis):

- Ein Bericht über die Maßnahme
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/ Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 1.500 € (netto)

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Reduzieren sich die Kosten gegenüber der Bewilligung, reduziert sich der Zuschuss entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen ist nicht zulässig.

Der Kostenzuschuss wird nach dem ordnungsgemäßen Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Stadt Alsdorf ausgezahlt.

11. Inkrafttreten/Laufzeit

Diese Richtlinien treten mit Datum zum 23.03.2012 in Kraft und sind befristet bis zum Ende des Förderzeitraumes (31.12.2014), vorbehaltlich einer Verlängerung des Förderzeitraumes.

Alsdorf, den xx Februar 2012

Der Bürgermeister
gez. XXX

Anlagen

- Geltungsbereich Programmgebiet (Anlage 1)
- Antrag auf Gewährungen von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds (Anlage 2)

